

Aktenzeichen: 6 ABR 67/79

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 14. Januar 1983
- 6 ABR 67/79 -

I. Arbeitsgericht
Göttingen

Beschluß vom 24. Januar 1978
- 1 BV 38/77 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Beschluß vom 2. Mai 1979
- 7 Ta BV 3/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Honoraranspruch eines Einigungsstellenbeisitzers

Gesetz: BetrVG § 76 Abs. 2, § 40

Leitsätze:

1. Die Befugnis von Arbeitgeber und Betriebsrat zur Bestellung von Beisitzern einer Einigungsstelle ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt.
2. Ein Betriebsrat ist befugt, auch betriebsfremde Personen als Beisitzer zu bestellen, die nur bereit sind, gegen ein Honorar tätig zu werden, wenn er andere Personen, die sein Vertrauen genießen, nicht findet.



6 ABR 67/79

7 Ta BV 3/78 Niedersachsen

Verkündet am
14. Januar 1983

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

Beschluß

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Januar 1983 durch den Vorsitzenden Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Scheerer beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 2. Mai 1979 - 7 Ta BV 3/78 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der beteiligte Betriebsrat hatte aufgrund eines in der Sitzung vom 21. Oktober 1977 gefaßten Beschlusses die Einigungsstelle wegen einer von der Antragsgegnerin beabsichtigten Betriebsänderung u.a. zur Herbeiführung eines Interessenausgleichs angerufen. Zugleich beschloß er, die (betriebsfremden)



Gewerkschaftssekretäre 0 und den Antragsteller als Beisitzer der Einigungsstelle zu benennen und ihnen jeweils ein Honorar von 7/10 des dem Vorsitzenden der Einigungsstelle zu zahlenden Honorars zuzusagen. Dementsprechend haben auf Arbeitnehmerseite an den Verhandlungen der Einigungsstelle diese Gewerkschaftssekretäre teilgenommen. Beisitzer der Arbeitgeberseite waren der Personalleiter der Antragsgegnerin sowie ein Geschäftsführer des zuständigen Arbeitgeberverbandes. Nach Abschluß der Verhandlungen der Einigungsstelle erhielt der Vorsitzende ein Honorar von 7.000,-- DM. Die Antragsgegnerin hat sich geweigert, an die Beisitzer der Arbeitnehmerseite ein Honorar zu zahlen.

Mit dem vorliegenden Beschlußverfahren hat der Antragsteller beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an ihn 4.900,-- DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag des Antragstellers war vor dem Arbeitsgericht ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat ihm stattgegeben. Hiergegen wendet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, mit der diese ihren Abweisungsantrag weiter verfolgt.

Nach Einlegung der Rechtsbeschwerde ist der Antragsteller verstorben. Seine Erben haben den Rechtsstreit aufgenommen und bitten, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Das Landesar-



beitsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, den von dem verstorbenen Antragsteller begehrten Betrag zu zahlen.

1. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist für die Honorarforderung des Antragstellers allerdings nicht von § 40 BetrVG, sondern von § 76 BetrVG als Rechtsgrundlage auszugehen.

Mit der Anrufung der Einigungsstelle durch den Betriebsrat oder durch den Arbeitgeber entsteht ein besonderes betriebsverfassungsrechtliches Rechtsverhältnis zwischen den Betriebspartnern. Inhalt dieses Rechtsverhältnisses ist nach § 76 Abs. 2 BetrVG auch die Befugnis des Betriebsrats, die Beisitzer einer Einigungsstelle auf Arbeitnehmerseite in der zuvor mit dem Arbeitgeber vereinbarten oder vom Arbeitsgericht festgesetzten Zahl zu bestellen. Durch seine Bestellung zum Mitglied der Einigungsstelle nimmt auch der Beisitzer an dem zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat durch die Anrufung der Einigungsstelle bestehenden besonderen Rechtsverhältnis teil, das auch seine Rechte und Pflichten bestimmt. Hierzu gehört auch der Anspruch des betriebsfremden Beisitzers auf Honorar für seine entgeltliche Tätigkeit in der Einigungsstelle, wenn sie erforderlich war oder der Betriebsrat sie für erforderlich halten durfte (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 93/77 -, AP Nr. 6 zu § 76 BetrVG 1972; vom 22. April 1980 - 6 ABR 107/77 -: vom 13. Januar 1981 - 6 ABR 106/78 -, AP Nr. 8 zu § 76 BetrVG 1972 und vom 5. November 1981 - 6 ABR 24/78 -, BAG 36, 315).



Dieser Auffassung widersprechen entgegen der Meinung der Rechtsbeschwerde weder die Materialien zum Betriebsverfassungsgesetz 1972 noch die Regelungen nach dem früheren Betriebsverfassungsgesetz 1952. Im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestags (zu Drucksache VI/2729, S. 10) wird ausgeführt: "Der Ausschuß hielt es im übrigen für sachgerecht, die Festlegung der Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle nicht wie bisher ungeregelt zu lassen, sondern durch Gesetz näher zu regeln. Der Ausschuß regt an, daß die Bundesregierung eine entsprechende Vorlage macht." Mit dieser Formulierung wird einmal auf die Rechtslage nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 Bezug genommen. Danach war die Tätigkeit der Mitglieder in der Einigungsstelle für den Arbeitgeber nicht etwa kostenfrei, sondern dieser war grundsätzlich verpflichtet, für die Honorare der Beisitzer einer Einigungsstelle aufzukommen (BAG 19, 314, 318 f.; 25, 174; Fitting/Kraegeloh/Auffarth, BetrVG, 9. Aufl. 1970, § 50 Rz 20). Diesen Hinweis auf das damalige Recht hat der Ausschuß zum anderen mit dem Vorschlag verbunden, die bereits nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 vorausgesetzte Vergütungspflicht inhaltlich näher auszugestalten. Wenn der Gesetzgeber diese Anregung bisher nicht aufgegriffen hat, folgt daraus nicht, daß der Arbeitgeber – entgegen der bis dahin angenommenen Rechtslage – von dieser Honorarverpflichtung befreit werden sollte. Damit hat das Betriebsverfassungsgesetz 1972 den Rechtszustand gegenüber dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 insoweit (noch) nicht geändert. Nach wie vor ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Kosten der Einigungsstelle und damit auch die Honorare ihrer Beisitzer zu tragen,



soweit deren Tätigkeit erforderlich ist oder vom Betriebsrat für erforderlich gehalten werden durfte. Anders als z.B. nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz i.d.F. vom 2. Januar 1979 (§ 60 b Abs. 6, § 41 Abs. 1), das eine besondere Vorschrift über die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit in einer Einigungsstelle enthält, hat das Betriebsverfassungsgesetz dies nicht vorgesehen. § 37 Abs. 1 BetrVG, nach dem die Betriebsratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt führen, gilt nur für die Betriebsratstätigkeit selbst. Die Tätigkeit als außerbetriebliches Mitglied einer Einigungsstelle ist hiervon zu unterscheiden.

Auch der Hinweis der Rechtsbeschwerde auf die für den Honoraranspruch des Beisitzers einer Einigungsstelle notwendige Zustimmung des Betriebsrats spricht nicht gegen die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung dieses Honorars. Die Befugnis aufgrund eines Einigungsstellenrechtsverhältnisses umfaßt nicht allein das Recht des Betriebsrats, seine Beisitzer in der Einigungsstelle unbeeinflußt von der Arbeitgeberseite zu bestellen, sondern auch - soweit dies erforderlich ist oder ihm erforderlich erscheinen darf - Honorarvereinbarungen mit den Beisitzern zu treffen. Dies hat der Senat wiederholt in den bereits genannten Entscheidungen ausgesprochen.

Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist ein Betriebsrat auch nicht gehindert, im Rahmen der ihm zustehenden betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse auch mit Verbandsvertretern wirksame Honorarabsprachen zu treffen, wenn deren Tätig-



keit als Beisitzer einer Einigungsstelle erforderlich war oder für erforderlich gehalten werden durfte. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sowohl zum BetrVG 1952 als auch zum BetrVG 1972 (vgl. die oben genannten Entscheidungen). Der Hinweis der Rechtsbeschwerde auf die üblicherweise den Betriebspartnern bei der Beilegung betriebsinterner Streitigkeiten von den Verbänden gewährte Unterstützung setzt unzulässig den legitimen Versuch dieser Verbände, Verbandsinteressen auch im Betrieb zu verfolgen (§ 2 Abs. 3 BetrVG) mit der Unterstützung der Koalitionsmitglieder bei der Übernahme betriebsverfassungsrechtlicher Pflichten gleich. Die Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Betriebsräten ist zwar trotz Trennung der Aufgaben und trotz ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit im Interesse der Belegschaft sachlich geboten und in § 2 Abs. 1 BetrVG ausdrücklich gefordert. "Aus diesem Grunde stellt der insoweit einstimmig angenommene Regierungsentwurf" zum Betriebsverfassungsgesetz 1972 "in den einleitenden Vorschriften den Grundsatz des Zusammenwirkens des Betriebsrats mit den Gewerkschaften - sowie des Arbeitgebers mit seiner Koalition - heraus" (Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, zu Drucksache VI/2729, S. 11). Die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten der Verbände sind in diesem Gesetz aber im einzelnen aufgezählt (vgl. betr. Gewerkschaften die Aufstellung bei Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 2 Rz 18). Es gehört danach nicht zu ihren Pflichten, als betriebsfremde Beisitzer einer Einigungsstelle tätig zu sein (vgl. die Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. Dezember 1978, aaO). Eben- sowenig sind sie entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

betriebsverfassungsrechtlich verpflichtet, dem Arbeitgeber oder dem Betriebsrat als Organ der Betriebsverfassung Rechtsrat zu erteilen. Daß die Verbände mit den gewählten Vertretern der Arbeitnehmerschaft oder dem Arbeitgeber auch über ihre im Betriebsverfassungsgesetz festgelegten Befugnisse hinaus zusammenarbeiten, beruht auf deren Interesse, ihre Ziele über die Betriebsverfassung und die Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Betrieben einzubringen. Das Gesetz macht diese Verfolgung von Interessen jedoch nicht zu einer betriebsverfassungsrechtlichen Pflicht, der die hauptamtlichen Verbandsvertreter deshalb auch in einer Einigungsstelle unentgeltlich für den Arbeitgeber nachzukommen hätten. Damit bestand hier für die Antragsgegnerin keinerlei Veranlassung, davon auszugehen, daß die vom Betriebsrat genannten Gewerkschaftssekretäre und damit auch der Antragsteller kein Honorar für ihre Tätigkeit fordern würden. Die von der Antragsgegnerin zitierte gegenteilige Meinung von Galperin/Löwisch (BetrVG, 5. Aufl., § 76 Rz 21) ist in der 6. Auflage dieses Kommentars unter Bezugnahme u.a. auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nunmehr aufgegeben worden (vgl. Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 76 Rz 21 m.w.N.).

2. Die Bestellung des Antragsgegners zum Mitglied der Einigungsstelle sowie die vom Betriebsrat mit ihm getroffene Abrede, diese Tätigkeit zu vergüten, ist nicht zu beanstanden.

Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ist die Befugnis zur Bestellung von Beisitzern nicht auf einen bestimmten Personenkreis



beschränkt. Beide Seiten können danach Mitglieder in die Einigungsstelle berufen, auch wenn diese nicht dem Betrieb angehören. Nach § 76 Abs. 2 Satz 3 BetrVG sind beide Seiten dabei nur an die zuvor vereinbarte Zahl der Beisitzer oder bei Fehlen einer Einigung an die Entscheidung hierüber durch das Arbeitsgericht gebunden. Damit ist ein Betriebsrat befugt, auch Personen als Beisitzer zu bestellen, die nur bereit sind, gegen ein Honorar tätig zu werden, wenn er andere Personen, die sein Vertrauen genießen, nicht findet (vgl. den Beschluß des Senats vom 15. Dezember 1978, aaO).

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die Bestellung des Antragstellers aufgrund eines Beschlusses des Betriebsrats erfolgt, der auch die Zusage der Entgeltlichkeit der Tätigkeit in der Einigungsstelle umfaßte. Tatsachen, aus denen sich eine Fehlerhaftigkeit dieses Beschlusses ergeben könnte, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Sie sind auch von der Antragsgegnerin nicht vorgetragen worden.

a) Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, eine andere Person als der Antragsteller, nämlich der Vorsitzende des Betriebsrats in ihrem Betrieb, wäre als Beisitzer der Einigungsstelle vollauf geeignet gewesen, vermag dieses Vorbringen die Wirksamkeit der Bestellung des Antragstellers und die Zusage eines Honorars an ihn nicht in Frage zu stellen. Für die Wahrnehmung der dem Beisitzer der Arbeitnehmerseite in der Einigungsstelle übertragenen Aufgabe ist in erster Linie das Bestehen des hierfür notwendigen Vertrauens des Betriebsrats oder jedenfalls der Mehrheit seiner



den Beschluß tragenden Mitglieder in die Person des vorgesehenen Beisitzers maßgeblich. Daß der Betriebsrat auch andere objektiv geeignete Personen für diese Tätigkeit hätte finden können, rechtfertigt nicht, sein Auswahlrecht einzuschränken. Dieser Auffassung steht nicht die Entscheidung vom 15. Dezember 1978, aaO, entgegen. Der Senat hat auch in jener Entscheidung sowohl die Eignung des Beisitzers, als auch das Vertrauen des Betriebsrats in dessen Person als maßgeblich angesehen.

b) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist die Bestellung des Antragstellers auch nicht deswegen zu beanstanden, weil neben diesem noch ein weiterer Gewerkschaftssekretär als Beisitzer der Einigungsstelle vom Betriebsrat benannt und tätig war. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits in der Entscheidung vom 11. Mai 1976 - 1 ABR 37/75 - (AP Nr. 3 zu § 76 BetrVG 1972) für zulässig erachtet, daß der Betriebsrat mehrere außerbetriebliche Beisitzer benennt. Gründe, vorliegend eine andere Auffassung zu vertreten, sind nicht ersichtlich. Sie könnten sich insbesondere auch nicht daraus ergeben, daß der Antragsteller oder der weitere als Beisitzer benannte Gewerkschaftssekretär den Betriebsrat zuvor in der Auseinandersetzung beraten hat, die zur Anrufung der Einigungsstelle führte (vgl. den Senatsbeschluß vom 15. Dezember 1978, aaO).

Schließlich kann auch der Hinweis der Antragsgegnerin, es entspreche der Üblichkeit, daß einer der Beisitzer der Einigungsstelle aus dem Betrieb komme, den Anspruch des Antragstellers nicht ausschließen. § 76 Abs. 2 BetrVG ist eine solche Be-



schränkung des Benennungsrechts des Betriebsrats nicht zu entnehmen, mag es auch vielfach üblich und zweckmäßig sein, daß jedenfalls ein vom Betriebsrat benannter Beisitzer der Einigungsstelle dem Betrieb angehört.

Damit konnte der Betriebsrat jedenfalls von der Erforderlichkeit der Bestellung außerbetrieblicher Beisitzer ausgehen, auch im Hinblick darauf, daß die Antragsgegnerin selbst durch einen Geschäftsführer des zuständigen Arbeitgeberverbandes in der Einigungsstelle vertreten war.

3. Der vom Antragsteller begehrte Anspruch ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Nach dem Beschluß des Betriebsrats sind dem Antragsteller 7/10 des Honorars des Vorsitzenden der Einigungsstelle zugesagt worden. Der erkennende Senat hat zur Honorarhöhe eines Einigungsstellenbeisitzers wiederholt (vgl. zuletzt den Beschluß vom 13. Januar 1981, aaO, mit Nachweisen) im Anschluß an die Rechtsprechung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts ausgesprochen, die Zusage eines Honorars von 7/10 des dem Vorsitzenden der Einigungsstelle durch den Arbeitgeber zugesagten oder gezahlten Honorars halte sich in einem vernünftigen Verhältnis zu dessen Honorar, entspreche damit also jedenfalls grundsätzlich billigem Ermessen.

Die Angriffe der Rechtsbeschwerde gegen diese auch vom Landesarbeitsgericht geteilte Auffassung gehen fehl. Soweit die An-



tragsgegnerin auf die durch die Anrufung der Einigungsstelle insgesamt verursachten Kosten sowie die Höhe der Beisitzerhonorare hinweist, übersieht sie, daß diese Kosten jeweils in Abhängigkeit von der Höhe des von ihr an den Vorsitzenden gezahlten Honorars entstanden sind. Umstände dafür, daß diese Beisitzerhonorare ausnahmsweise von dieser Relation abweichend zu bestimmen seien, hat die Antragsgegnerin nicht geltend gemacht.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Wendlandt

Scheerer



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)